
Diskussionsentwurf der Erziehungshilfefachverbände

Eckpunkte für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Ausgangssituation

Im Kontext der Diskussion um die Ausgestaltung der inklusiven Hilfen zur Erziehung und der Weiterentwicklung des SGB VIII ist die Frage der Zugänge sowie die Frage der Bedarfsfeststellung und der Rahmung des Hilfeplanverfahrens ein zentraler Gesichtspunkt. Ein wichtiger Aspekt der aktuellen Reform des SGB VIII ist die von den Erziehungshilfefachverbänden unterstützte zentrale Zuständigkeit für die Hilfen zur Erziehung und Teilhabe für *alle* Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und darauf bezogen die Neujustierungen im SGB VIII und den entsprechenden Regelungen (insbesondere im Kontext der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII).

Die Erziehungshilfefachverbände und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung führen seit zwei Jahren regelmäßige Arbeitsgespräche. Das intensive Gespräch ermöglicht viele Vergewisserungen und Klärungen im fairen Dialog.

Für die Erziehungshilfefachverbände ist die Kompabilität der sozialpädagogischen Diagnostik und Methodik in der Bedarfsfeststellung und in der Hilfeplanung mit Blick auf die Vorgaben der Instrumente nach § 13 SGB IX eine fachliche Herausforderung, die es im Dialog zu klären gilt. Das Gelingen dieser Debatte ist maßgeblich verbunden mit dem Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Es muss gelingen, zwei Hilfesystemen zu transformieren in ein Gesetz, dass den Bedarfen, Hilfen und Leistungen aller Kinder und Jugendlichen, ob mit und ohne Behinderung, gerecht wird. Die Verbindung von einem Hilfe-, – und einem Teilhabeverfahren ist als Chance einer Erweiterung zu sehen, dass beispielsweise die soziale Teilhabe in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe ebenso in den Blick nimmt, wie die individuellen Bedarfe und Rechtsansprüche. Implementationsfragen einer inklusiv ausgestalteten Kinder- und Jugendhilfe bedürfen allerdings auch einer kritischen Auseinandersetzung über ausgrenzende Strukturen durch Verfahren und Feststellungs- sowie Bewilligungspraxen z.B. in der Bedarfsfestlegung und Hilfeplanung und darüber hinaus.

Die Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, IGfH und EREV stellen vor diesem Hintergrund einen ersten und – zunächst internen - Diskussionsentwurf für ein Hilfeplanverfahren und eine Bedarfsfeststellung vor, die junge Menschen mit Behinderung und das Teilhabeplanverfahren einbeziehen.

Eckpunkte und Grundsätze für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe (Zugang und Verlauf)

Die Erziehungshilfeschwerpunkte schlagen vor, die nachfolgenden Eckpunkte als Grundlage für eine juristisch tragfähige sprachliche Konstruktion zu verwenden und in den SGB VIII Reformprozess einzubringen:

- Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten haben einen **Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung, Förderung, Entwicklung und Teilhabe**, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trägt die Verantwortung dafür, die bedarfsgerechte, notwendige, geeignete und passgenaue Hilfe gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten zu entwickeln und zu gewähren.
- Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte haben **das Recht, sich wegen sie betreffenden Fragen an das Jugendamt zu wenden**.
Für Kinder- und Jugendliche ist ein elternunabhängiger Beratungsanspruch und eine elternunabhängige Zugangsmöglichkeiten zu Beratung und in das Hilfesystem sicherzustellen.
- Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe legt den Fokus nicht ausschließlich auf das Individuum des jungen Menschen, sondern denkt im **Kontext des Lebensumfeldes und der Lebenswelt**. Um soziale Teilhabe zu ermöglichen, müssen zugleich inklusive Infrastrukturen geschaffen und ermöglicht werden, die attraktiv sind für Hilfeadressaten und Fachkräfte jenseits von exkludierenden Systemen.
- Eine Reform des SGB VIII unter Inklusionsgesichtspunkten muss verknüpft werden mit **einer verbesserten rechtlichen Normierung zur Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeplanung**. Dafür wird eine enge Verzahnung mit der kommunalen Integrationsplanung, Bildungsplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung und Sozialberichterstattung benötigt, in die Erkenntnisse aus den Teilhabe- und Hilfeplanungen einbezogen werden. Sie ist sozialräumlich und mit der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur anzulegen.

Eckpunkte für eine inklusive Bedarfsermittlung und Hilfeplanung

- Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Sorgeberechtigte haben **zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Recht auf Beratung und Information durch den öffentlichen Jugendhilfeträger**
- Zu den Aufgaben der Erstberatung, oder Zugangs- oder Eingangsberatung, gehört die Sicherstellung einer **multiprofessionellen Perspektive durch ausgebildete Fachkräfte**,

die ein **verlässliches Erfassen der Situation** garantiert. In der Erstberatung ist das Jugendamt verpflichtet über seine Aufgaben, Möglichkeiten, die juristischen Zusammenhänge sowie die Hilfemöglichkeiten und –verfahren.

- Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf eine **qualifizierte leistungerschließende Beratung und Weitervermittlung in andere Systeme** oder eine präventive Beratung bezogen auf die Lebenssituation erfolgt. Dafür müssen extra qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen.
- Sollten die Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Sorgeberechtigten nach der Beratung erkennen, dass sie Hilfe in Anspruch nehmen wollen, wird gemeinsam **mit den Betroffenen der Bedarf ermittelt**. Es ist sicherzustellen, dass dies in einer ihrem Alter entsprechenden Form und unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und sozialen Situation erfolgt.
- Die Feststellung des Hilfe- und Teilhabebedarfs sowie der geeigneten Hilfen und Leistungen sind in einem fairen dialogischen Aushandlungsprozesses mit den Beteiligten zu erarbeiten. **Die Bedarfsklärung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ein koproduktiver Prozess** von multiprofessionellen Fachkräften der öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe/Behindertenhilfe, jungen Menschen und ihren Familien. Die Bedarfsklärung findet in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unter veränderten und unter spezifischen Kontextbedingungen statt. Sie ist damit anders, als sie die Kinder- und Jugendhilfe bisher kennt und damit verändern sich die Anforderungen an die Qualität und an das Gelingen sozialer Arbeit.
- Eine inklusive Bedarfsermittlung und Hilfe- und Teilhabeplanung versteht sich **als multiprofessionelles interaktives Verfahren, welches das sozialpädagogische Fallverstehen und das rehabilitative Fallverstehen miteinander verbindet**. Die Bedarfsermittlung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der sozialpädagogischen Diagnostik mit seinen anerkannten systematischen Instrumenten und Konzepten. Bei einem evtl. vorliegenden und/oder festgestellten behinderungsspezifischen Bedarf wird zu der sozialpädagogischen Diagnostik das Instrumentarium der systematischen, klassifizierenden Instrumente (§ 13 Abs. 1 SGB IX) hinzugezogen. Dies stellt für die Kinder und Jugendlichen mit behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen eine umfassende und lebensweltliche Prüfung ihrer Teilhabebeeinträchtigung sicher und gibt Hinweise auf die daraus folgenden Hilfen und Leistungen. Die Prüfung der Funktionsbeeinträchtigung nach § 13 Abs. 1 SGB IX erfährt für die junge Menschen mit Behinderung zudem eine Erweiterung durch die sozialpädagogische Diagnostik, mit ihren Grundsätze und Methoden partizipativer Aushandlungsprozesse, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und ihrer Sozialraumperspektive.
- Für die inklusive Bedarfsermittlung und die Hilfe- und Teilhabeplanung müssen **Beteiligungskonzepte** sowohl im **sozialpädagogischen Fallverstehen** als auch im

rehabilitativen Fallverstehen sichere Anwendung finden. Das beinhaltet, dass die Selbstdeutungen, die Autonomiewünsche und die Empowermentperspektive von jungen Menschen und ihren Familien methodisch systematisch den professionellen Deutungsverfahren multiprofessioneller Fachkräfte an die Seite gestellt werden. Die Erziehungshilfefachverbände regen an, dies auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiter zu entwickeln und abzusichern.

- Die **Bedarfsermittlung und die Hilfeplan- und Teilhabekonferenz** selbst muss so gestaltet werden, dass **alle Beteiligten die Erörterungen verstehen und aktiv daran teilnehmen können**. Es gilt die Leitorientierung der Partizipation mit ihren Strukturen und Methoden, die für Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien, sowie Heranwachsenden angemessen und zugänglich sind.
- Der **Hilfe- und Teilhabeplan** enthält neben dem geäußerten Wunsch und Willen der Kinder- und Jugendlichen, Heranwachsenden und ihrer Sorgeberechtigten alle notwendigen fachlichen, strukturellen, inhaltlichen und methodischen Leistungen und Hilfen, die geeignet sind dem festgestellten Bedarf zu begegnen. Der Hilfe- und Teilhabeplan sollen von den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern schriftlich bestätigt werden.
- Die **Hilfeplan- und Teilhabekonferenz** kann an Orten stattfinden, die gemeinsam festgelegt werden. Es besteht Widerspruchsrecht. Die Sorgeberechtigten wie auch Kinder und Jugendlichen können sich rechtlichen und fachlichen Rat einholen und eine **Vertrauensperson** hinzuzuziehen. Durch geeignete, Kinder- und Jugendliche nicht überfordernde Verfahren, sind ggfls. andere Sozialleistungsträger, Schulen, Rehabilitationsträger o.ä. zu beteiligen.
- Die im Hilfe- und Teilhabeplan vereinbarten Hilfen und Leistungen werden **von geeigneten, geprüften, multiprofessionellen Fachkräften**, im Sinne des §72 SGB VIII, der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe gesteuert. Es handelt sich hierbei in aller Regel um sozialpädagogisch ausgebildete Personen und um qualifizierte Fachkräfte der medizinischen Rehabilitation.
- Die **Hilfe- und Teilhabeplanung**, mit der Perspektive der Inklusion, ist als Beratungsprozess zu sehen, der nicht mit dem Ende der Bewilligung von Hilfen endet und als **Beratungsangebot von jungen Menschen und ihren Familien fortgeführt wird**. Auf veränderte, spätere Unterstützungsbedarfe kann so schnell und bedarfsgerecht reagiert werden. Die Hilfe sollte regelmäßig bezüglich ihres veränderten oder/und fortdauernden Bedarfs geprüft werden. Dabei sind die zeitlichen Intervalle von der zuvor geplanten Dauer der Hilfe abhängig. Bei einer Hilfedauer von einem Jahr sollte bis zu viermal jährlich geprüft werden. Bei einer geplanten Dauer von mehr als einem Jahr sollten mindestens halbjährige Überprüfungen stattfinden, im Krisen,- und Bedarfsfall auch häufiger. An der Fortschreibung der Hilfepläne sind die Leistungserbringer und andere

Dienste und Einrichtungen zu beteiligen. Diesen soll, neben den Betroffenen, die Veranlassung der Fortschreibung des Hilfeplans ermöglicht werden.

- Liegen dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** nach den rechtlichen, fachlichen und methodischen Grundsätzen des §4 KKG/§ 8a SGB VIII vor, kann von einer unmittelbaren Beteiligung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn der wirksame Schutz des jungen Menschen dadurch in Frage gestellt wird. Ggf. muss das Familiengericht einbezogen werden. Nach der **Gefährdungseinschätzung** müssen die Sorgeberechtigten bzw. Eltern über das Ergebnis informiert werden und in alle weiteren Entscheidung einbezogen werden, sofern der wirksame Schutz des jungen Menschen dadurch nicht in Frage gestellt ist.
- Eine inklusive Ausgestaltung von Hilfen ist untrennbar mit den Leitgedanken der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe verbunden. Die Stellung der Betroffenen selbst muss bei einer in dieser Art verstandenen inklusiven Ausrichtung der Hilfen gestärkt werden durch die Einrichtung von Ombudsstellen und **Beschwerdesystemen**. Es sind unabhängige **interdisziplinäre Ombudsstellen** einzurichten, die den Zugang zu multiprofessionellen Expertinnen und Experten des Sozialversicherungsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts ermöglichen.

Der Übergang von Hilfe- und Unterstützungssystemen – vor dem Hintergrund des Einbezugs junger Menschen mit Behinderung – muss so ausgestaltet werden, dass ein wechselseitiges Verschieben der jungen Menschen mit seinen dramatischen Folgen (z.B. Wohnungslosigkeit oder sehr schnelle, dauerhafte Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe) vermieden wird. Die Erziehungshilfefachverbände regen an, die Weiterentwicklung eines inklusiven SGB VIII mit einem unabhängigen Leistungstatbestand „Leaving Care“, der die Übergangssituation und den regelhaft mit ihr verbundenen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen anerkennt, zu flankieren. Damit wird die Perspektive junger erwachsener Menschen in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe deutlicher in den Blick genommen.

Graphik

Die Bundesfachverbände für Erziehungshilfen, im Februar 2019